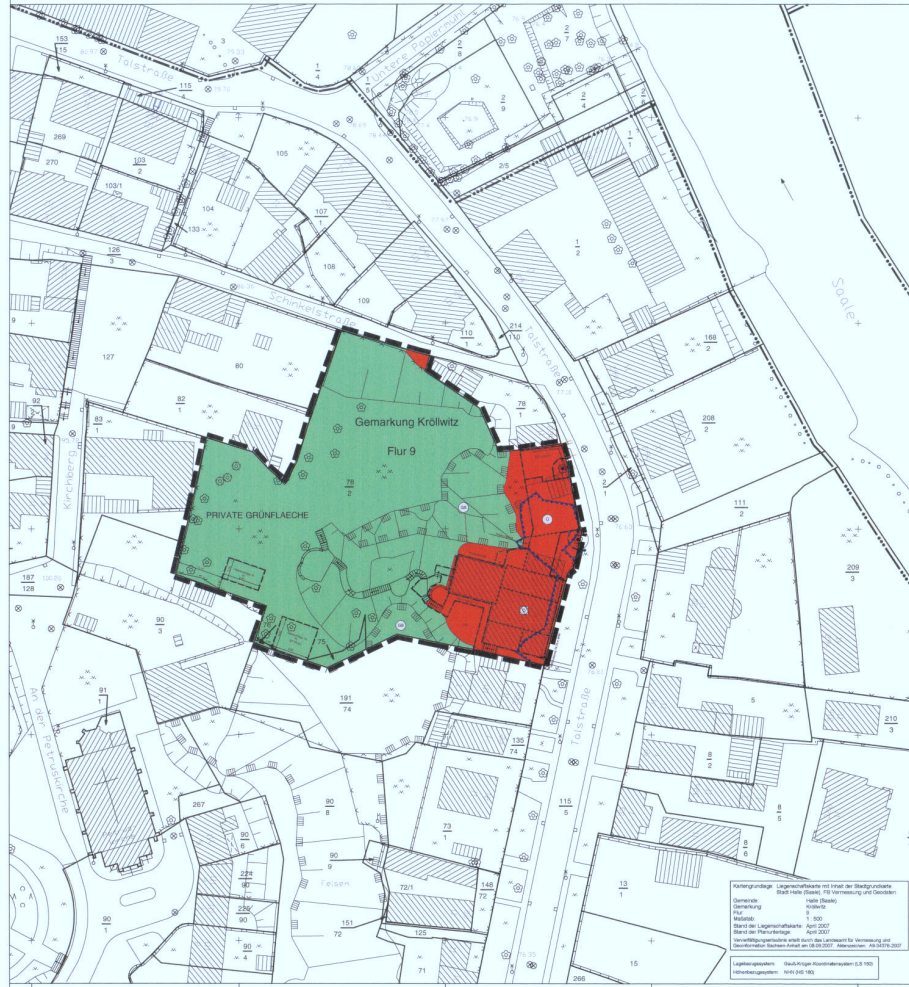
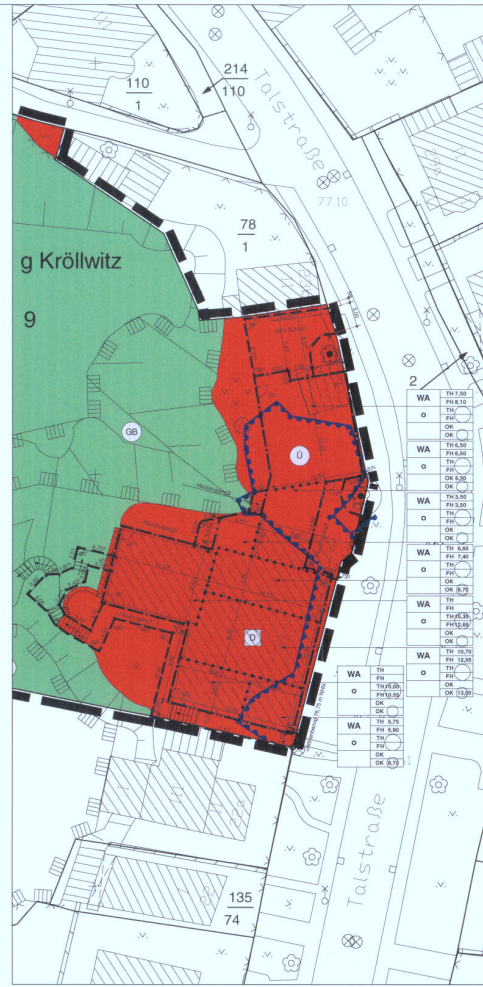


Stadt Halle (Saale) Bebauungsplan Nr. 100, 1. Änderung



PLANTEIL A / Maßstab 1:500



PLANTEIL A - Auszug / Maßstab 1:250

PLANTEIL B / TEXTLICHE FESTSETZUNG

Satzung der Stadt Halle (Saale)
zum Bebauungsplan Nr. 100 Halle - Kröllwitz, Wohngebiet Talstraße 1. Änderung

PRÄAMBEL
Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 23.05.2008 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 Halle - Kröllwitz, Wohngebiet Talstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.
Mit Maßstab der 1. Änderung tritt der am 05.04.2008 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 100 Halle - Kröllwitz, Wohngebiet Talstraße für den drittlichen Geltungsbereich der 1. Änderung außer Kraft.

Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1987 (BGBl. 10 214) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2008 (BGBl. 1 306)

Baunutzungsverordnung
(BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1989 (BGBl. 1 1312) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. 1 486)

Bundesnaturschutzgesetz
(BNatSchG) vom 24.06.2009 (BGBl. 1 1309)

Planungsrecht
(PlanR) vom 18.12.1990 (BGBl. 1 56)

Bauordnung des Landes Sachsen - Anhalt
(BO LA) vom 25.12.2005 (GVBl. LA S. 789)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt
(NatSchG LA) vom 23.05.2004 (GVBl. LA S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.2009 (GVBl. LA S. 14)

Bundesdenkmalschutzgesetz
(BDenmSchG) vom 17.05.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2007

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt zum Bundes - Denkmalschutzgesetz
(AusfAnhG) vom 02.04.2002

Gemeindeverordnungsverfahren für das Land Sachsen - Anhalt
(GV LA) vom 05.12.1993 (GVBl. LA S. 989), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2009 (GVBl. LA S. 126)

Teil B
TEXTLICHE FESTSETZUNG
Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 100 Halle - Kröllwitz, Wohngebiet Talstraße werden nachfolgend abgedruckt, soweit sie den Geltungsbereich der 1. Änderung betreffen.
Im Rahmen der 1. Änderung geändert oder ergänzter Text ist kursiv gedruckt. Sofern Textbestimmungen des Gesamtplanes des Geltungsbereichs der 1. Änderung nicht betroffen sind, diese ungewissen und im Auslassungssymbol () herabgesetzt.
In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:
1. Planungszweckliche Festsetzungen
1.1 Art der baulichen Nutzung
1.1.1 unzulässige Nutzungen in der allgemeinen Wohngebiete (WA), teilweise mit Ausnahme des Gebiets JVA 4/1 (S 9 (1) Nr. 1 BauGB und S 1 (4) BauVO)
Auf der Grundlage des § 1 Abs. 4) BauVO wird festgesetzt:
Die in § 4 (2) BauVO benannten Ausnahmen:
- Anlagen für Vernetzung,
- Gartenbeete,
- Terrassen
werden in den allgemeinen Wohngebiete (WA) nicht Bestandteil des Bebauungsplans, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung bezüglich des Baugebietes, JVA 4/1 getroffen wird. Die benannten Nutzungen sind somit im Geltungsbereich des Bebauungsplans außerhalb des Baugebietes JVA 4/1 nicht zulässig.
(...)
1.2 Maß der baulichen Nutzung (S 9 (1) Nr. 1 BauGB)
1.2.1 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl (§§ 18 ff. BauVO)
(...)
1.2.2 Besondere Festsetzungen für das Baugebiet des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 100 Halle - Kröllwitz, Wohngebiet Talstraße 1. Änderung
Die Größe der Grundflächen für bauliche Anlagen wird über die vermessene Baufußfläche, die durch Baufußlinien und Begrenzungen sowie durch die Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen definiert und festgesetzt (gemäß § 18 Abs 2 und § 17 Abs. 2 § 19 Abs. 4 BauVO)

1.2.2 **Tauf- und Freiflächenfestsetzungen (§§ 16 / 18) BauVO**
(...)
1.2.2.3 **Festsetzung der Traufhöhe „TH“ als Höhenmaß**
Die Traufhöhe ist ein Schlüsselmaß der aufstehenden Außenwand mit der Dachhaut zu messen.
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 Halle - Kröllwitz, Wohngebiet Talstraße 1. Änderung wird der folgende Satz getroffen:
Dieser Höhenmaßgenauigkeit oberhalb für die in den folgenden Punkten (1.2.2.4, 1.2.2.8, 1.2.2.9, 1.2.3.1, 1.2.3.2) benannten Festsetzungen der Traufhöhe, Freifläche und Oberseite baulicher Anlagen.
1.2.2.4 **Festsetzung der Freifläche „FF“ als Höhenmaß**
Die Freifläche ist am obersten Punkt der Dachhaut zu messen.
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 Halle - Kröllwitz, Wohngebiet Talstraße 1. Änderung wird der folgende Satz getroffen:
1.2.2.5 **Festsetzung der Traufhöhe „TH“ als zwingendes Höhenmaß im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 Halle - Kröllwitz, Wohngebiet Talstraße 1. Änderung**
Die Traufhöhe ist am Scheitelpunkt der aufstehenden Außenwand mit der Dachhaut zu messen.
1.2.2.6 **Festsetzung der Freifläche „FF“ als zwingendes Höhenmaß im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 Halle - Kröllwitz, Wohngebiet Talstraße 1. Änderung**
Die Freifläche ist am obersten Punkt der Dachhaut zu messen.

1.2.3 **Festsetzung der OK baulicher Anlagen (§§ 16 / 18) BauVO**
(...)
1.2.3.1 **Festsetzung der OK baulicher Anlagen „OK“ als Höhenmaß im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 Halle - Kröllwitz, Wohngebiet Talstraße 1. Änderung**
Die Oberseite der baulichen Anlage wird definiert als oberster Abschluss der Gebäudefußfläche unter Einbeziehung einer Abtafel.
1.2.3.2 **Festsetzung der OK baulicher Anlagen „OK“ als zwingendes Höhenmaß im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 Halle - Kröllwitz, Wohngebiet Talstraße 1. Änderung**
Die Oberseite der baulichen Anlage wird definiert als oberster Abschluss der Gebäudefußfläche unter Einbeziehung einer Abtafel.
(...)
1.2.3.3 **Abschneidende Festsetzung der Abtafelhöhen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 Halle - Kröllwitz, Wohngebiet Talstraße 1. Änderung § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
In der Abtafelung sind die Regelungen der Bau- und LSA (§ 9) in der abschneidenden Maßstabfreie Gebäudefußfläche vornehmlich Grundflächenkontur zum Flurstück 19/17 mit veringerten Abschnitten zulässig, deren Teile sich aus dem Abstand der befestigten Baufuß zur Grundflächenkontur ergibt.
1.4 **Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundflächen**
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 14, 23 BauVO)
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 Halle - Kröllwitz, Wohngebiet Talstraße 1. Änderung wird der folgende Satz getroffen:
1.4.1 **Zulässige Nebenanlagen auf der nicht überbaubaren Grundflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 Halle - Kröllwitz, Wohngebiet Talstraße 1. Änderung**
Außerhalb der überbaubaren Grundflächen sind Nebenanlagen in Höhe des § 14 (1) BauVO, die Gebäude im Sinne des § 2 BauVO LSA sind, in der nicht ausgenommenen Flächen für Nebenanlagen zulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Schablone für Angaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung

1) Art der baulichen Nutzung
2) Bauweise
3) Trauf- und Freiflächen als Höhenmaß
4) Trauf- und Freiflächen als zwingende Höhenangabe
5) OK der baulichen Anlage als Höhenmaß
6) OK der baulichen Anlage als zwingende Höhenangabe

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1987 (BGBl. 10 214) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2008 (BGBl. 1 306)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 18 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1987 (BGBl. 10 214) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2008 (BGBl. 1 306)

Schablone für Angaben, die sich auf das Baugebiet beziehen:
3a) Traufhöhe in Metern als zwingende Höhenangabe (zu 76,75 m NN)
3b) Freifläche in Metern als zwingende Höhenangabe (zu 76,75 m NN)

Schablone für Angaben, die sich auf das Baugebiet beziehen:
5) OK der baulichen Anlage als Höhenmaß (zu 76,75 m NN)
6) Freifläche in Metern als zwingende Höhenangabe (zu 76,75 m NN)

Schablone für Angaben, die sich auf das Baugebiet beziehen:
5) OK der baulichen Anlage als Höhenmaß (zu 76,75 m NN)
6) Freifläche in Metern als zwingende Höhenangabe (zu 76,75 m NN)

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung im Sinne der Grundfläche für bauliche Anlagen ist durch die Umgrenzung der Grundfläche für bauliche Anlagen als Flächenmaß angegeben.

BAUWEISE, BAUGRENZEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1987 (BGBl. 10 214) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2008 (BGBl. 1 306)

Baugrenzen B - Plan 100 - 1. Änderung
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen mit Angabe der Zweckbestimmung offene Bauweise

GRÜNLÄCHEN
§ 18 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1987 (BGBl. 10 214) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2008 (BGBl. 1 306)

Bindung für den Erhalt von Bäumen,
s. auch Textliche Festsetzung Nr. 1.8.5

SONSTIGE PLANZEICHEN
Kfz - Stellplatz (S 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Freizeit - Erhaltung (S 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung
Baugrenzen mit Messangaben in Metern zur Darstellung der Lage der Baufußlinien im Gelände
Grenze des baulichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans 100 - 1. Änderung (S 9 Abs. 1 BauGB)

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
§ 9 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1987 (BGBl. 10 214) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2008 (BGBl. 1 306)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes (S 9 Abs. 2 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz (S 9 Abs. 2 BauGB)

Geschütztes Biotop
Regelungen für den Denkmalschutz
Erkenntnis, dass dem Denkmalschutz unterliegen (S 9 Abs. 2 BauGB)
Höhenabgrenzung für die TH / FF / OK
+16,75 m NN
Höhenabgrenzung für die TH / FF / OK

SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSINHALT / BESTAND
Bäume
Gebäude
Treppenanlagen
Zaunanlagen
Mauern / Stützmauern
Begrünungen
Grundflächen / Flurstücksangaben und Flurstücksnummern

ERLÄUTERnde DARSTELLUNG ZU DEN FESTSETZUNGEN ENTSPR. PH. 1.2.2 (MAßSTAB: OHNE)

1.2.2.3 **Festsetzung der Traufhöhe „TH“ als Höhenmaß**
Die Traufhöhe ist ein Schlüsselmaß der aufstehenden Außenwand mit der Dachhaut zu messen.
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 Halle - Kröllwitz, Wohngebiet Talstraße 1. Änderung wird der folgende Satz getroffen:
Dieser Höhenmaßgenauigkeit oberhalb für die in den folgenden Punkten (1.2.2.4, 1.2.2.8, 1.2.2.9, 1.2.3.1, 1.2.3.2) benannten Festsetzungen der Traufhöhe, Freifläche und Oberseite baulicher Anlagen.
1.2.2.4 **Festsetzung der Freifläche „FF“ als Höhenmaß**
Die Freifläche ist am obersten Punkt der Dachhaut zu messen.
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 Halle - Kröllwitz, Wohngebiet Talstraße 1. Änderung wird der folgende Satz getroffen:
1.2.2.5 **Festsetzung der Traufhöhe „TH“ als zwingendes Höhenmaß im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 Halle - Kröllwitz, Wohngebiet Talstraße 1. Änderung**
Die Traufhöhe ist am Scheitelpunkt der aufstehenden Außenwand mit der Dachhaut zu messen.
1.2.2.6 **Festsetzung der Freifläche „FF“ als zwingendes Höhenmaß im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 Halle - Kröllwitz, Wohngebiet Talstraße 1. Änderung**
Die Freifläche ist am obersten Punkt der Dachhaut zu messen.

VERFAHRENSVERMERKE FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN

Der Stadtrat hat am 23.05.2008 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans gefasst und zur Bekanntmachung im Amtsblatt bestimmt.
Halle (Saale), den 23.05.2008

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.06.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Halle (Saale), den 28.05.2008

Der Stadtrat hat am 30.07.2008 den Entwurf der Änderung des Bebauungsplans und der Begründung zur Offenlegung bestimmt.
Halle (Saale), den 28.05.2008

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.09.2008 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 24, öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erleben von Einspruchsrechten (§§ 30, 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 05.09.2008 in Kraft getreten.
Halle (Saale), den 28.05.2008

Der Stadtrat hat die während der Auslegung sowie durch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen am 21.05.2008 geprüft. Das Ergebnis ist obigeart worden.
Halle (Saale), den 30.07.2008

Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übereinstimmung der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.
Halle (Saale), den 28.05.2008

Planungsbüro: Architekt Uwe Franz Talstraße 23 06120 Halle (Saale)
Aktualitätsstand der Planung: 08.09.2008 / 10
Gemarkung: Kröllwitz
Flur: 9
Maßstab: 1:500
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Vermessung und Geodäten

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 100, 1. Änderung
Halle - Kröllwitz, Wohngebiet Talstraße

Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.
Halle (Saale), den 05.09.2008

Die Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.05.2008 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Änderung wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 28.05.2008 gefasst.
Halle (Saale), den 30.07.2008

Die Satzung zur Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Halle (Saale), den 30.07.2008

Die Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstleistungen von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.09.2008 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 24, öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erleben von Einspruchsrechten (§§ 30, 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 05.09.2008 in Kraft getreten.
Halle (Saale), den 05.09.2008

Verfaltungen der Planunterlagen für gewöhnliche Zwecke sind untersagt.